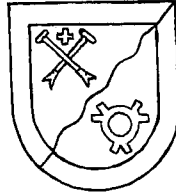


Verbandsgemeinde Waldsee



S A T Z U N G

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Waldsee

vom 04. Juni 1987



S A T Z U N G

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Waldsee
vom

4. Juni 1987.

Der Verbandsgemeinderat Waldsee hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 1986 des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) sowie der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 27 Satz 3, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung dem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter anzufordern.

(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 (LBKG)) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3, Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

- 1) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen des §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG;
- 2) die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
- 3) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- 4) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfs- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den durch die Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal-, Sach- und anteiligen Verwaltungskosten bemessen.

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der in notwendigem Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dahin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der in notwendigem Umfang verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlesäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde
 - b) für bei den Hilfs- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen;
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten;
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.
- (6) Für den Verwaltungsaufwand wird ein Zuschlag nach tatsächlichem Zeitaufwand, mindestens jedoch 20,00 DM (12,00 Euro), erhoben. Maßgebend für die Berechnung sind die jeweils gültigen, durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen bekannt gemachten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren je Stunde.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

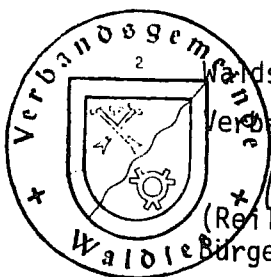
- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluß

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Waldsee vom 30. August 1977, geändert am 2. Oktober 1984 und 14. März 1985.



Waldsee, den .4. Juni 1987.....

Verbandsgemeindeverwaltung

(Reiffand)

Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Waldsee vom 18. März 1987.

I. Personalaufwand

- 1) Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde der Einsatzzeit eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe IX Stufe 8 des jeweiligen gültigen Monatstarifvertrages der Vereinbarung kommunaler Arbeitgeber (VKA) zugrundegelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H.
- 2) Für die Brandsicherheitswachen wird ein einheitlicher Betrag von 12,50 DM (6,40 Euro) je volle Einsatzstunde je Person zugrundegelegt.
- 3) Die Gebühren nach dem Personalaufwand erhöhen sich jeweils entsprechend dem gültigen Monatstarifvertrag zum BMT-G II der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV).

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

je Taucherstunde 80,00 DM (45,00 Euro)

III. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

	<u>DM</u>	<u>(Euro)</u>
1. <u>Löschfahrzeuge</u>		
1.1 Tanklöschfahrzeug LF 16/12	160,00	(85,00)
1.2 Löschfahrzeug LF 8	150,00	(80,00)
1.3 Mehrzweck-Unimog	140,00	(75,00)
1.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	130,00	(70,00)
2. <u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>		
2.1 Rüstwagen RW 1 - Unfallhilfswagen	130,00	(70,00)
2.2 Mannschaftswagen/Einsatzleitwagen	100,00	(55,00)
2.3 Anhängeleiter	100,00	(55,00)
2.4 Mehrzweckboot	100,00	(55,00)
2.5 Rettungsboot	90,00	(50,00)

3.	<u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>		
3.1	Tragkraftspritze	65,00	(40,00)
3.2	Be- und Entlüftungsgerät	35,00	(20,00)
3.3	Motorsäge	35,00	(20,00)
3.4	Pressluftatmer je Einsatz	65,00	(40,00)
3.5	Schlammpumpe	45,00	(25,00)
3.6	Tauchpumpe	25,00	(15,00)
3.7	Schläuche	7,50	(4,00)
3.8	Ölsperre je Einsatz / Je 10 Meter	35,00	(20,00)
3.9	Notstromaggregat	55,00	(30,00)
3.10	Feuerlöscher - Leihgebühr	45,00	(25,00)
3.11	Feuerlöscher - Füllung	65,00	(35,00)
3.12	Beleuchtungssatz mit Scheinwerfern	35,00	(20,00)

IV. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge der Kostenersätze bzw. Gebühren zugrunde gelegt.